WP-5-1006 Demokratie in der offenen Gesellschaft

Antragsteller*in: LAG Kultur
Beschlussdatum: 13.11.2021

Text

Von Zeile 1006 bis 1008 einfügen:
sich für solche kulturellen Projekte oder Zwischennutzungen. Dafür machen wir den Weg frei. Wir werden NRW Urban und den Bau - und Liegenschaftsbetrieb NRW dafür in die Pflicht nehmen, mit den Kommunen zu kooperieren. Wir passen die Anforderungen zum Lärmschutz so an, dass zwischen dem berechtigten Ruheinteresse von Anwohner*innen und den Anforderungen an

Begründung

BRW Urban und der Bau - und Liegenschaftsbetireb NRW agieren häufig an den Kommunen vorbei, veräußern an Dritte , statt an Kommunen etc (z.B. Otto Langen Quartier in Köln). Dies darf so nicht sein - denn es geht letztlich immer um dieselben Steuergelder und ein kreatives für alle Seiten gewinnbringendes fruchtbares Zusammenspiel